

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

16. Verordnung vom 21.04.1840 publ. 25.04.1840

Nachfuge gleichfalls vom Magistrate zu visiren.

- 4) Wenn über die Dauer der Arbeitszeit zwischen dem Meister und dem Gesellen eine bestimmte Vereinbarung nicht getroffen ist, so gilt eine gegenseitige vierwöchige Aufkündigung des Contracts, nach deren Ablaufe der Gesell zu einem andern Meister in Arbeit treten darf.
- 5) Die Nichtbefolgung der Vorschriften sub 1) bis 3) incl. wird polizeilich bestraft.
- 6) Die Wiedereinführung einer Taxe des Lohns für die Gesellen, Handlanger und Lehrlinge bei dem Zimmer- und Maurerhandwerk wird für den Fall, daß solche künftig zweckmäßig erachtet werden sollte, ausdrücklich vorbehalten.

16) Regierungs-Bekanntmachung vom 21. April, publ. den 25. April 1840.

In Gemäßheit Höchster Vorschrift wird hiedurch bekannt gemacht, daß die durch die Betr. die Commission zur Regulirung der aufgehobenen und beschränkten gutherrlichen Rechte in den Kreisen Wechta u. Cloppenburg. Verordnungen vom 26. September 1820. und vom 2. August 1830. zur Regulirung der aufgehobenen und beschränkten gutherrlichen Rechte in den Kreisen Wechta und Cloppenburg in der Stadt Wechta niedergesezte Commission aufgelöst ist, und daß, statt derselben, zu dem näm-

V.